

# **Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – VAMV**

(Mitglied des Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., des Kinderschutzbundes e.V. (DPWV), der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (AGF))

Die Satzung wurde am 01.04.1984 von der Mitgliederversammlung (MV) als Neufassung beschlossen und enthält folgende Änderungen: 1. Änderung vom 04.05.1985 (LDV), 2. Änderung vom 19.04.1986 (LDV), 3. Änderung vom 04.04.1992 (LDV), 4. Änderung vom 27.03.1993 (LDV), 5. Änderung vom 18.03.1995 (LDV), 6. Änderung vom 28.03.1998 (LDV), 7. Änderung vom 18.03.1999 (LDV), 8. Änderung vom 29.03.2003 (LDV), 9. Änderung vom 24.04.2004 (LDV), 10. Änderung vom 12.03.2005 (LDV), 11. Änderung vom 05.04.2008 (LDV), 12. Änderung vom 25.04.2009 (LDV), 13. Änderung vom 09.04.2011, 14. Änderung 13.06.2015

## **Satzung**

(Stand: 13.06.2015)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist Mainz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 14 VR/1364 am 21.06.1972 eingetragen.
4. Der Verband ist eingegliedert in den „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., Berlin“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

- 1) Der Verband setzt sich dafür ein, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für allein erziehende Mütter und Väter sowie deren Kinder zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.
- 2) Zur Erreichung des Zieles will der Verband insbesondere
  - a. Familien, die aus einem/einer Sorgeberechtigten und Kind/ern bestehen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten, vor allem durch Information und Beratung
  - b. sich für Maßnahmen und Einrichtungen einsetzen, die diesen Familien helfen
  - c. Behörden auf Probleme hinweisen
  - d. die Öffentlichkeit informieren und für die Situation der Einelternfamilien sensibilisieren
  - e. die Interessen der Einelternfamilien auf politischer Ebene vertreten.
- 3) Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist verpflichtet, Namen und Verhältnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 4) Der Verband ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sofern Orts- und Kreisverbänden sowie Kontaktstellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, gilt dieser Grundsatz ebenfalls.

3. Der Verband begünstigt keine Person oder Institution durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke.
4. Soweit Auslagenersatz gewährt wird, gelten die Sätze des öffentlichen Dienstes als Höchstgrenze.

#### **§ 4 Gliederung und Mitgliedschaft**

1. Der Verband gliedert sich in
  - a. den Landesverband,
  - b. die Ortsverbände mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als örtlicher Zusammenschluss der Mitglieder; über die Qualifizierung entscheidet der Vorstand,
  - c. die Kreisverbände mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als regionaler Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb eines Kreises oder einer geografischen Bezeichnung; über die Qualifizierung entscheidet der Vorstand,
  - d. Einzelmitglieder als natürliche Personen.
2. Die Mitglieder der Orts- und Kreisverbände sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes.
3. Zur finanziellen Unterstützung des Verbandes können fördernde Mitglieder (Einzelpersonen oder juristische Personen) aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können alle werden, die den Verband durch die Zahlung eines Beitrags, dessen Mindesthöhe die Landesmitgliederversammlung festlegt, zu unterstützen bereit sind. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben bei der Landesmitgliederversammlung volles Sitz- und Rederecht.
4. Über die Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Landesmitgliederversammlung angerufen werden, die dann entscheidet.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist möglich, wenn
  - a. ein Mitglied trotz Aufforderung mit seinen Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist,
  - b. ein Mitglied sich eines die Interessen des Verbandes schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen. Gegen die Entscheidung kann über den Landesvorstand Beschwerde eingelegt werden; über die Beschwerde muss bei der nächsten Landesmitgliederversammlung entschieden werden.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, scheiden aus dem Vorstand aus und verlieren gleichzeitig ihre Ämter. Verbandsunterlagen und Verbandseigentum sind unverzüglich zurück zu geben.

#### **§ 6 Pflichten und Beiträge**

1. Die Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jeweils zum 31.01. ein Mitgliederverzeichnis bzw. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses zum Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres zu übermitteln. Diese Mitgliederverzeichnisse bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge zum Landesverband. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des folgenden Jahres zu zahlen.

2. Einzelmitglieder und Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag direkt an den Landesverband. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der Beiträge legt die Landesmitgliederversammlung fest.
4. Die Orts- und Kreisverbände haben von jeder Mitgliederversammlung dem Landesverband eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollkommission

## **§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

1. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus
  - a. den Mitgliedern der Orts- und Kreisverbände
  - b. den Einzelmitgliedern
  - c. der Kontrollkommission.
2. Die Landesmitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Landesvorstand informiert die Mitglieder 8 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung über den Termin sowie über Antragsfristen und Modalitäten der Antragstellung.  
Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird. In diesem Fall muss der Vorstand die Landesmitgliederversammlung zu einem Termin innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verlangens einladen.

## **§ 9 Aufgaben und Ablauf der Landesmitgliederversammlung**

1. Die Landesmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
2. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Grundsatzfragen der Verbandsarbeit. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission, beschließen über Satzungsänderungen und bestimmen Schwerpunkte der Verbandsarbeit. Die Landesmitgliederversammlung legt Ort und Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Versammlung fest.
3. Die Landesmitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte und den Finanzbericht des Vorstands sowie die Berichte der Kontrollkommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Nach Eröffnung der Landesmitgliederversammlung und Begrüßung/Grußworten und vor Eintritt in die weitere Tagesordnung wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Protokollführer/in. Der/die Versammlungsleiter/in übernimmt dann die Leitung der Versammlung. Bis zur Wahl des/der Protokollführer/s/in führt der/die Protokollführer/in des Landesvorstandes Protokoll.
5. Anträge an die Landesmitgliederversammlung müssen fünf Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge sind möglich; allerdings nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftraten oder bekannt wurden. Über ihre Zulassung entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der bei der Landesmitgliederversammlung vertretenen Mitglieder soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit

erforderlich ist. Wird in den zwei ersten Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Wahlen der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eines der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
8. Änderungen der Satzung, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über den Verlauf der Landesmitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin sowie vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben und wird den Mitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf Anforderung per Email, wenn notwendig auf dem Postweg, zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch erhoben wird.
10. Die Landesmitgliederversammlung überträgt die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung teilweise auf die Orts- und Kreisverbände. Jeder Orts- und Kreisverband wählt in einer Mitgliederversammlung aus seinen Reihen eine/n eigene/n Delegierte/n und eine/n Ersatzdelegierte/n für die Bundesdelegiertenversammlung. Die Ergebnisse dieser Wahl werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Das Wahlergebnis wird dem Landesverband bis zum Anmeldeschluss für die LMV mitgeteilt. Geschieht dies nicht oder verspätet, wird die Wahl des betreffenden Orts- oder Kreisverbandes nicht berücksichtigt und die Anzahl der bei der LMV zu wählenden Delegierten entsprechend erhöht. Die Landesmitgliederversammlung bestätigt die Wahlen der Orts- und Kreisverbände und wählt aus ihren Reihen die restlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung, wie es der Gesamtzahl laut Schlüssel der Satzung des Bundesverbandes entspricht.
11. Wählbar als Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung sind nur Personen, die allein erziehend sind oder waren oder bei gemeinsamem Sorgerecht das Kind/die Kinder überwiegend allein betreuen oder betreut haben. Entsprechend können nur solche Delegierte aus den Orts- und Kreisverbänden von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden, die die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllen.
12. Die Landesmitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der ersten Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenführer/in
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern. Der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, den Verband gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis zu vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder dürfen nur gemeinsam vertreten.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die allein erziehend sind oder waren oder bei gemeinsamem Sorgerecht das Kind/die Kinder überwiegend allein betreuen oder betreut haben.

Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Die Amtszeit endet vorzeitig durch

  - a. Amtsniederlegung,

- b. Abwahl durch die Landesmitgliederversammlung,
  - c. Austritt aus dem Vorstand.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
  5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bedient sich hierzu der Landesgeschäftsstelle, die mit einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in besetzt werden kann. Der Vorstand beschließt über Ausgaben. Für Beträge bis € 200 im Einzelfall ist ein Beschluss nicht erforderlich. Es entscheidet der/die erste Vorsitzende.
  6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
  7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
  8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 VAMV-Foren**

Zur Förderung der innerverbandlichen Kommunikation und des Meinungs austauschs setzt der Verband so genannte Foren ein. Diese werden ein- bis zweimal jährlich vom Vorstand einberufen.

1. An den Foren können alle interessierten Mitglieder teilnehmen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband.
2. Es können themenspezifisch Expertinnen und Experten sowie Kooperationspartnerinnen und –partner des VAMV eingeladen werden.
3. Die Foren diskutieren gesellschaftspolitische Themen, erarbeiten inhaltliche Positionen des Verbandes und beraten über die perspektivische Entwicklung des Verbandes.
4. Die Leitung der Foren obliegt dem Landesvorstand.

## **§ 12 Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Landesmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kontrollkommission prüft die Verwaltung der Mittel des Landesverbandes und berichtet schriftlich über das Ergebnis gegenüber der Landesmitgliederversammlung. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/ sind zur Auskunft gegenüber der Kontrollkommission verpflichtet.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Der/die Kassenführer/in besorgt die finanziellen Geschäfte und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Ausgenommen davon sind Verwaltungskosten und gesetzlich geschuldete Abgaben und Beträge.
2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind die Buchführung und die Belege durch die Kontrollkommission zu prüfen.

## **§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., auch wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen. Der Bundesverband soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäß verwenden.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Verbandes sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.